

## Abgelaufene Autoapotheke

Darf man aufgrund eines abgelaufenen Verbandskastens bestraft werden? Ist das Ablaufdatum („mindestens haltbar bis“) nicht nur eine Richtlinie?

Ein Verbandskasten mit überschrittenem Ablaufdatum soll bei der Pickerl-Überprüfung sogar als Mangel bewertet werden. Stimmt das?

Ulrich Renser  
5020 Salzburg

### *Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:*

Zu den Lenkerpflichten zählt laut § 102 Absatz 10 KFG, das der Lenker Verbandzeug mitzuführen hat, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzungen geschützt ist. Im Gesetzestext wurde weder auf eine bestimmte ÖNORM noch auf den Umstand, dass abgelaufene Verbandskästen nicht mehr verwendet werden dürfen, Bezug genommen.

Auch eine entsprechende Verordnung oder ein Erlass des BMVIT ist nicht vorhanden.

Vielmehr kommt es darauf an, ob das Verbandzeug tatsächlich noch „zur Wundversorgung geeignet ist“. Das Ablaufdatum ist ein Richtwert des Herstellers. Im Zweifel müsste der Lenker beweisen, dass der Verband – ohne Nachteile für einen Verwundeten – noch verwendet werden kann.

Bei einem seit fünf Jahren abgelaufenen Verbandzeug wird die Beweisführung schwieriger sein, als wenn das Ablaufdatum erst ein paar Tage überschritten wurde (es handelt sich hier um eine Sachverständigenfrage). Oft erhalten Lenker eine Strafe, weil Verbände nicht steril verpackt oder Verbandskästen unvollständig sind.

Auch in der Prüf- und Begutachtungsstellen-Verordnung (§ 57-KFG Prüfung) ist kein Hinweis auf eine ÖNORM oder ein Ablaufdatum vorhanden,

sondern der Prüfer muss angeben: „Verbandzeug fehlt oder unvollständig“.

## Kinder im Auto

Ab welchem Alter darf ein Kind auf dem Beifahrersitz eines Pkw, also auf einem Platz direkt hinter der Windschutzscheibe, sitzen? Die Frage stellt sich ja auch bei Zweisitzern (z. B. Smart).

Hans Flug  
per e-mail

### *Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:*

Gemäß § 106 Absatz 5 KFG gilt Folgendes: Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die größer als 150 cm sind, müssen mit einem vorhandenen Sicherheitsgurt angeschnallt sein.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, müssen in einer ihrer Größe und ihrem Gewicht entsprechenden Rückhalteein-

richtung (Kindersitz laut ECE-Regelung Nr. 44) befördert werden. Diese Regelung gilt sowohl für die Beförderung auf dem Beifahrersitz als auch auf der Rückbank.

Ausnahmen: Kinder unter drei Jahren dürfen nicht befördert werden, wenn der Pkw, z. B. ein Oldtimer, überhaupt keine Sicherheitsgurte oder Rückhalte-Einrichtungen hat. Kinder ab drei Jahren müssen in so einem Fall auf der Rückbank befördert werden. Gibt es nur zwei Sitze, dürfen die Kinder nicht befördert werden.

Bei einem Front-Airbag ist es verboten, einen Kindersitz entgegen die Fahrtrichtung zu montieren, außer der Airbag kann deaktiviert werden.